

Landesarbeitsgemeinschaft Jungen*- & Männer*arbeit Baden-Württemberg e.V.

-Satzung-

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Jungen*- & Männer*arbeit Baden-Württemberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Stuttgart.
2. Der Verein soll als Dachorganisation für Mitarbeitende und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe und als landesweite Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG anerkannt werden.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister Stuttgart eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein „Landesarbeitsgemeinschaft Jungen* & Männer*arbeit Baden-Württemberg e.V.“ setzt sich zum Ziel, an der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Geschlechterpädagogik und Gender Mainstreaming mitzuwirken.
Er qualifiziert den entsprechenden fachlichen, politischen und jugendpolitischen Diskurs im Sinne einer „Jungen*- und Männer*arbeit“ sowie durch seine Fachkompetenz im Bereich von Geschlechterpädagogik, und Gender Mainstreaming. Dies dient der differenz- und geschlechterbewussten Weiterentwicklung und Qualifizierung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Männer*arbeit.
Der Verein unterstützt Maßnahmen und Aktivitäten, die einer Weiterentwicklung jungen*pädagogischer Arbeitsansätze sowie der Männer*arbeit dienen. Dabei sind insbesondere diskriminierungskritische Ansätze hin zu Gleichberechtigung und Menschenwürde für alle Geschlechter im Blick.
Im Verein „Landesarbeitsgemeinschaft Jungen* & Männer*arbeit Baden-Württemberg e.V.“ werden fachliche, politische und jugendpolitische Positionen vor allem zu Jungen*- und Männer*arbeit entwickelt, sowie fachliche Standards formuliert und weiterentwickelt. Dabei stellt sich der Verein als Ansprechpartner für Politik, Jugendpolitik, Verwaltung und Gesellschaft zur Verfügung und zielt auf eine Unterstützung moderner und kritischer Handlungsmöglichkeiten von Jungen* und Männern* ab.
2. Die landesweite fachliche, politische und jugendpolitische Arbeit des Vereins erfolgt auf den Ebenen:
 - In der Jungen*politik zielen die Aktivitäten auf differenz- und geschlechterbewusste Lobbyarbeit, Mitwirkung in Gremien, insbesondere auf Landesebene, sowie Kooperation mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Jungen*arbeit e.V.
 - Sicherung und Weiterentwicklung fachlicher Standards – zum Beispiel im Rahmen von Fachtagungen und Qualifizierungsangeboten
 - Vernetzung von Jungen*arbeit mittels Veranstaltungen, Publikationen, Fachberatung und dergleichen
 - Fortlaufende Bestandsaufnahme zur Situation der Jungen*arbeit in Baden-Württemberg
 - Einrichtung und Unterhalt einer Geschäfts- Kontakt- und Informationsstelle
 - Auf der Ebene der Männer*arbeit wirkt der Verein an den Schnittstellen zwischen Praxis, Forschung und Politik, indem er Mitarbeitenden aus der Männer*arbeit als Ansprechpartner* zur Verfügung steht, ihre Vernetzung sowie Qualifizierung unterstützt, Forschung zu

lebenswelt- und sozialraumbezogenen Fragestellungen von Männern* anregt und Themen einer kritischen und modernen Männer*politik fachlich begleitet

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen*, Männern* und Menschen aller Geschlechter.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht

Eine Mitgliedschaft im Verein „Landesarbeitsgemeinschaft Jungen* & Männer*arbeit Baden-Württemberg e.V.“ ist möglich für:

- Einzelpersonen aller Geschlechter
- Träger übergreifende Zusammenschlüsse wie regionale Arbeitskreise, bestehende Landesarbeitsgemeinschaften usw.
- Delegierte einer jungen*pädagogischen Fachgruppe oder eines Trägers der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe sowie Delegierte für Männerthemen und/oder mit der Aufgabe, differenz- und geschlechterbewusste Männer*arbeit systematisch zu fördern
- Jungen*pädagogische Fachgruppen oder Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über den formlosen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat die Möglichkeit, zwischen den Mitgliederversammlungen die vorläufige Mitgliedschaft auszusprechen.
Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder
 - mit dem Tod des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung von Fristen erfolgen. Der Verein behält den Anspruch auf Beitrag für das Jahr, in dem der Austritt erfolgt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt oder trotz Mahnung mit den Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate im Rückstand bleibt. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen gegen den Ausschluss Einspruch zu erheben. Über den Einspruch des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) findet im ersten Jahr des Bestehens einmal statt. Auf der MV werden organisatorische sowie zentrale fachliche und jugendpolitische Entscheidungen getroffen, der Vorstand gewählt und Aufträge an die Vorstände formuliert. Die Mitglieder erhalten als Vorbereitung zur MV Informationen zu den Tagesordnungspunkten der MV.

- 1.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufen.
- 1.2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 1.3. Für Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn auf den Tagesordnungspunkten bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- 1.4. Änderungen der Geschäftsordnung können auf der MV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen bzw. verabschiedet werden.

2. Der Vorstand

- 2.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal aus fünf Personen, die Mitglied des Vereins sein müssen. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- 2.2. Dem Vorstand obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2.3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 2.4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden des Vorstands - im Verhinderungsfall durch seine Stellvertretung - unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Vorstandes unverzüglich den Vorstand einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Vorstandsmitglied unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst die Vorstandssitzung einberufen.
- 2.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen oder auch schriftlich oder fernmündlich, jeweils mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß mindestens unter Angabe des Datums und der Stimmverteilung protokolliert werden.
- 2.6. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer einer Wahlperiode einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, sowie bis zu drei weitere Vorstände. Wiederwahl ist zulässig.
- 2.7. Die Mitglieder des Vorstandes können nur durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand an seine Stelle für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen ein neues Mitglied berufen. Sinkt durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter drei muss der Vorstand sich unverzüglich durch Zuwahl durch die MV für den Rest der Amtszeit ergänzen.
- 2.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und über die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder seine Stellvertretung, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.

- 2.9. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig im Sinne von Ziffer 2.8., so hat der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.
- 2.10. Die Vorstandssitzung kann auch im Rahmen einer Telekonferenz durchgeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Auch können Beschlüsse auf elektronischem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Antworten der Mehrheit der Vorstandsratsmitglieder müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage bei dem Vorsitzenden vorliegen. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist.
- 2.11. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Die Mitglieder des Vorstands können auf Beschluss der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Auflösung und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7.1. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Paritätische Jugendwerk Baden-Württemberg e.V. und die Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen*politik Baden-Württemberg e.V. zu gleichen Teilen. Die Institutionen haben die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Regelung zur Schriftform

1. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.

§ 10 Anpassungsklausel

1. Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zeitnah zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung ist über die erfolgte Anpassung in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung der LAG Jungenarbeit BW e.V. am 30.06.2021